

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 23.11.2000	Nr. 19/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
164	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten an das Finanzamt
165-166	Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Myhler Heide“ in der Ortschaft Myhl
167-169	Bekanntmachung der Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Myhler Heide“ in der Ortschaft Myhl
170	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“
171-172	Bekanntmachung „Ortskernsanierung Birgelen“; hier: Informationsveranstaltung
173	Stellenausschreibung zum 01.03.2001: Neubesetzung der Leitung der offenen Jugendeinrichtung „Jugendcafé Wassenberg“ mit einer/einem Sozialpädagogin/-pädagogen

Öffentliche Bekanntmachung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2000 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2000 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2000 dem Finanzamt zu übergeben: dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2000 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2000 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

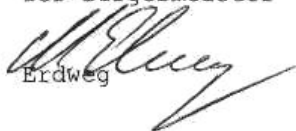
Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2000 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind:

Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 22.11.2000

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Erdweg

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bekanntmachung

Betreff: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Myhler Heide“ in der Ortschaft Myhl

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.11.2000 beschlossen, für die Bebauung des o.g. Bereiches gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan zu ändern.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen.

Dieser Bebauungsplan soll mindestens die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Myhl, Flur 2, sowie in der Gemarkung Wassenberg, Flur 12, liegende Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Wassenberg, Flur 12, Flurstück 209
- im Osten durch die Wildenrather Straße (Kreisstraße 9)
- im Süden durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Myhl, Flur 2, Flurstück 191
- im Westen durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Myhl, Flur 2, Flurstück 2.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 61 „Myhler Heide“ und umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

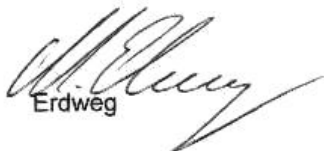
Im Parallelverfahren ist im 29. Änderungsverfahren zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vorgenannte Bereich zu ändern, um dort künftig Wohnbauflächen darzustellen.

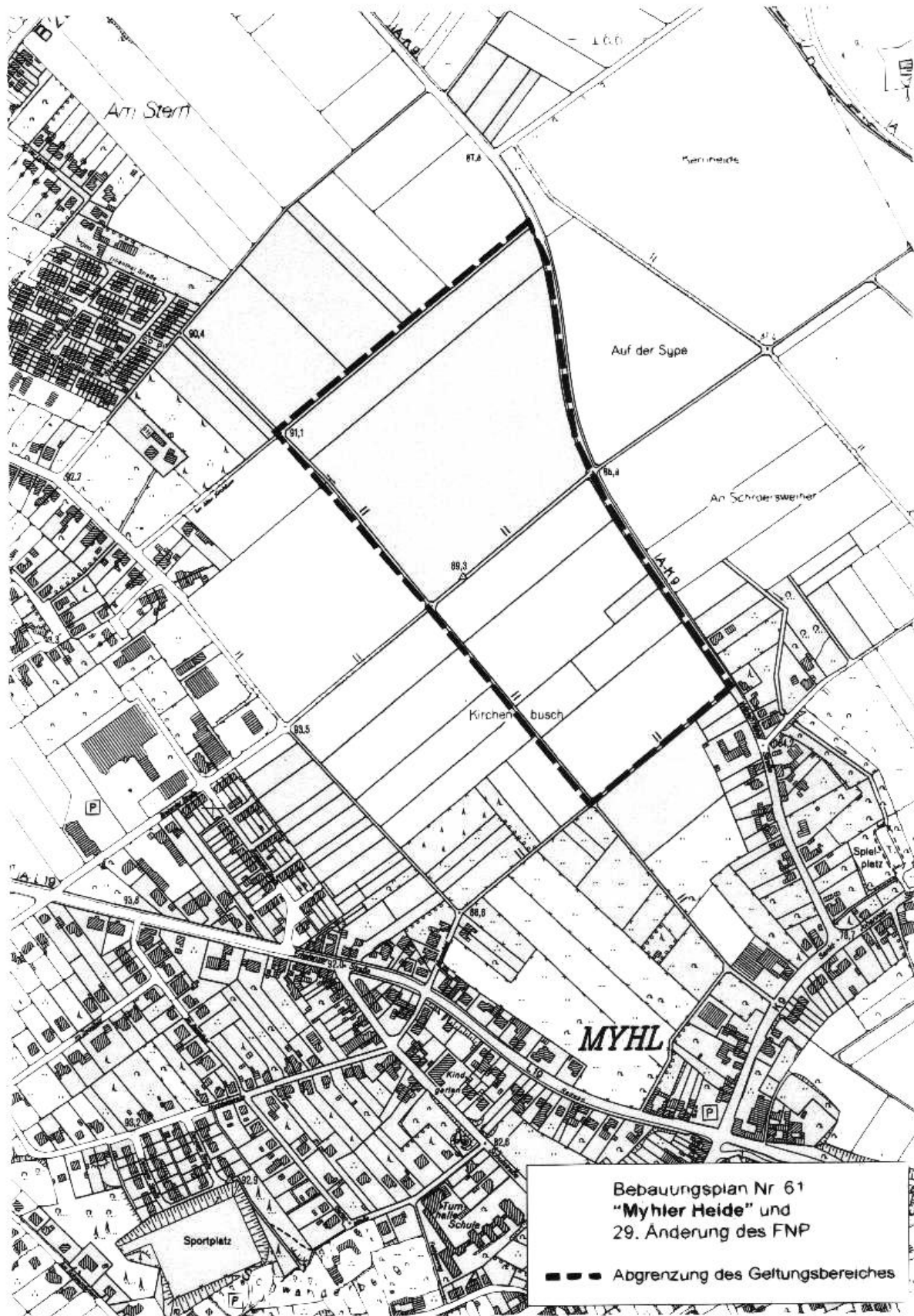
Auf den beigefügten Übersichtsplan wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 20. November 2000
Der Bürgermeister


Erdweg



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Myhler Heide“ in der Ortschaft Myhl

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg am 16. November 2000 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 61 „Myhler Heide“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (die Plangebietsabgrenzung ist umrandet dargestellt).

§ 2

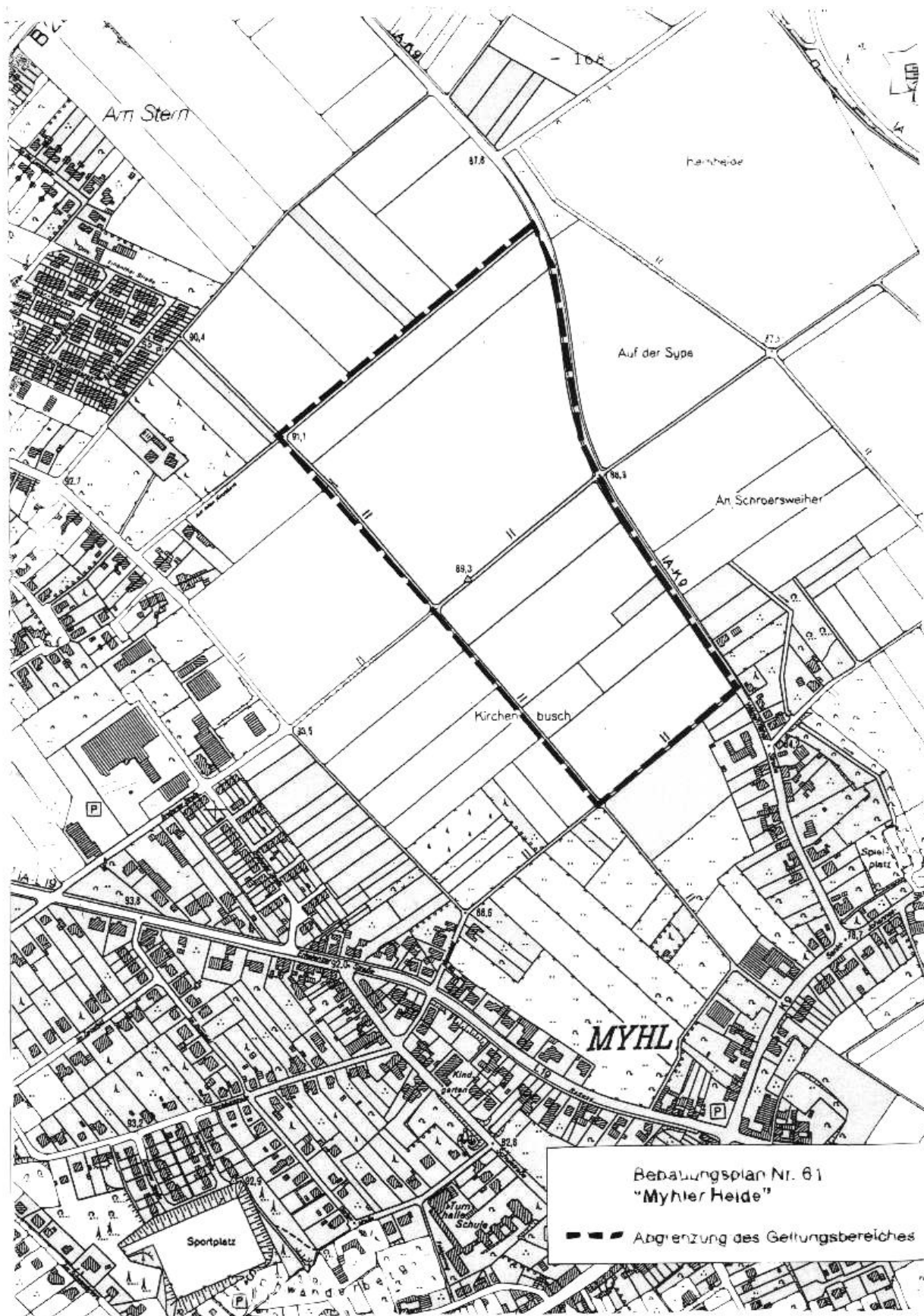
Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- c) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- d) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahren zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- e) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Myhler Heide“ in der Ortschaft Myhl gemäß Ratsbeschluss vom 16. November 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. November 2000
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“

Die Firma Michael Dahmen Ophovener Kies GmbH & Co. KG hat gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. Teil I, Nr. 58) am 16.07.1998 beim Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Feststellung des Planes für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung von Sanden und Kiesen für diverse Grundstücksflächen in den Gemarkungen Wassenberg, Ophoven und Birgelen gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Plan am 15. November 2000 festgestellt.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG.NRW.) ist eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt in der Zeit

vom 4. Dezember 2000 bis 18. Dezember 2000

während der Dienststunden

von montags bis freitags (einschließlich)	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie dienstags (einschließlich)	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Referat III a, Zimmer 203, Roermonder Straße 25 bis 27 (Rathaus), 41849 Wassenberg, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Wassenberg, den 21. November 2000
Der Bürgermeister


Erdweg

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Ortskernsanierung Birgelen
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat sich nach Vorberatung im Bauausschuss am 24.10.2000 in seiner Sitzung am 16.11.2000 mit dem Ausbauumfang der o.g. Maßnahme befaßt. Die Details des Bauprogramms sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Donnerstag, dem 30.11.2000,

in der Grundschule Birgelen

zeitlich wie folgt statt:

- | | |
|------------------|---|
| 19.00 Uhr | Erschließungsanlage Mühlenstraße (Einmündungsbereich Lambertusstraße bis Kriegerehrenmal) |
| 20.00 Uhr | Erschließungsanlage Mühlenstraße (Kriegerehrenmal bis Einmündungsbereich Pützchensweg) und Erschließungsanlage Pützchensweg (Mühlenstraße bis Lambertusstraße) |

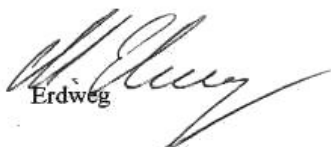
Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Kochs vorgestellt und erläutert.

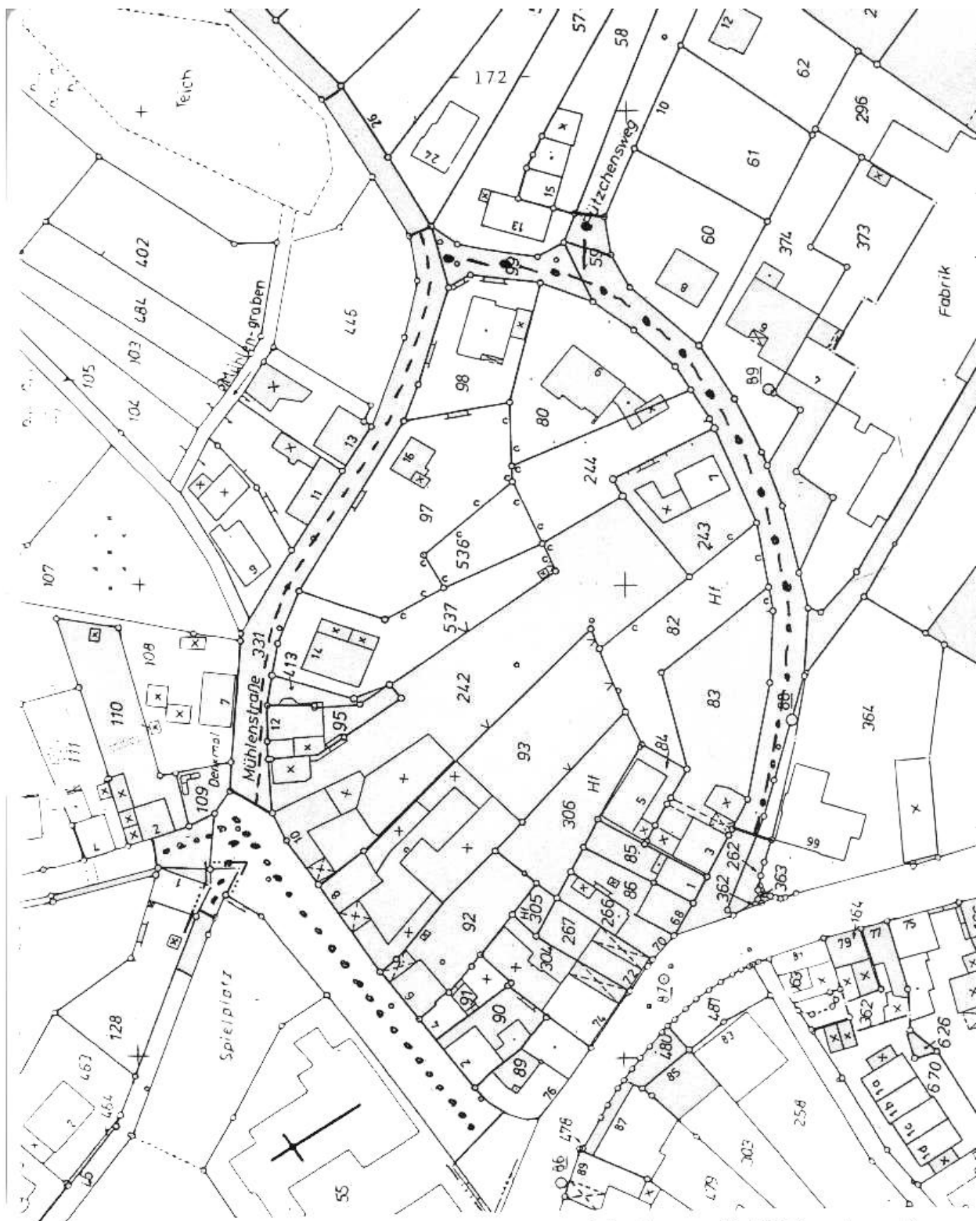
Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Stadtrat am 14.12.2000 befassen.

Wassenberg, den 22.11.2000

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg



- • • • • Erschließungsanlage Mühlenstraße (Einnündungsbereich Lambertusstraße bis Kriegerehrenmal)
- - - - - Erschließungsanlage Mühlenstraße (Kriegerehrenmal bis Einnündungsbereich Pützchensweg)
- • - • - Erschließungsanlage Pützchensweg (Mühlenstraße bis Lambertusstraße)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

STADT WASSENBERG



Bei der Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg, mit ca. 15.600 Einwohnern, ist ab dem 01.03.2001 eine Stelle als

Sozialpädagogin/-pädagoge

zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der

Leitung der offenen Jugendeinrichtung „Jugendcafé Wassenberg“.

Die Zusammenarbeit mit einem Team aus ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Die Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter soll eine weitere Zielsetzung sein. Daneben soll die Sicherstellung des vorhandenen Angebotes gewährleistet werden bzw. wird unter Einbeziehung der vorliegenden Konzeption für die offene Jugendarbeit auf die kreative Umsetzung weiterer Angebotsformen Wert gelegt. Ebenso gilt es, die Kooperation zwischen den Schulen, den Vereinen sowie den kirchlichen Jugendeinrichtungen des hiesigen Stadtgebietes zu fördern.

Neben Kenntnissen im jugendpflegerischen Bereich werden auch Kenntnisse im Verwaltungsbereich erwartet, sind jedoch nicht Voraussetzung.

Gesucht wird ein(e) einsatzfreudige(r) Mitarbeiter(in), der (die) neben Selbstständigkeit ein hohes Maß an Flexibilität und Kreativität sowie überdurchschnittliches Engagement zeigt.

Wohnsitznahme in der Stadt Wassenberg ist erwünscht; die Vergütung erfolgt nach BAT.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 30.11.2000 an

**Bürgermeister
Referat für Hauptverwaltung und Personal
Roermonder Straße 25-27 – 41849 Wassenberg**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)